Unterrichtung

Hannover, den 08.10.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2462

Beschluss des Landtages vom 30.01.2025 - Drs. 19/6406 - nachfolgend abgedruckt:

Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!

Die Zahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Nachdem es während der Corona-Pandemie infolge von Strafaussetzungen eine Entspannung bei den Ersatzfreiheitsstrafen gegeben hat, sind die vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen wieder angestiegen.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erbringt nur selten einen sinnvollen Beitrag zur Resozialisierung und zur Spezialprävention. Dagegen besteht die Gefahr, dass Personen durch die kurze Inhaftierungsdauer aus ihrem sozialen und ökonomischen Umfeld herausgerissen werden. Dies wirkt sich nachteilig auf deren Resozialisierung aus. Die Ersatzfreiheitsstrafe trifft ganz überwiegend wirtschaftlich schlecht gestellte Menschen, die oft in prekären Verhältnissen leben, denn Menschen in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen werden in der Regel alles unternehmen, um die Geldstrafe zu bezahlen und so den Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Trotz der erfolgreichen Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige im Rahmen der „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“ und weiterer Angebote wie „Schwitzen statt Sitzen“ und der aufsuchenden Tätigkeit des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) sind die Zahlen der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in Niedersachsen in den letzten Jahren nicht signifikant gesunken. Menschen in multiplen Problemstrukturen werden noch zu selten von den bestehenden Angeboten zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erreicht.

Daher sollen die Anstrengungen zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe intensiviert werden.

Die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben daher im Koalitionsvertrag vereinbart, dass die bestehenden Angebote zur Haftvermeidung ausgebaut und besser miteinander verzahnt werden sollen. Im Regelfall soll niemand ohne den Versuch eines vorherigen persönlichen Gesprächs zum Haftantritt geladen werden.

Der Landtag begrüßt die seit mehr als 30 Jahren geleistete, wichtige und wertvolle Resozialisierungsarbeit der Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe, die Angebote des AJSD zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wie die Geldverwaltung, das etablierte und erfolgreiche Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ und die engagierte Arbeit der Justizvollzugsanstalten mit den betroffenen Inhaftierten.

Der Bundestag hat auf Initiative der Bundesregierung am 22.06.2023 beschlossen, den Umrechnungsmaßstab von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafen zu halbieren. Dies wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. entsprechend dem Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 1. bis 2. Juni 2022 die Empfehlungen des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ zu prüfen und geeignete Empfehlungen umzusetzen und insbesondere zu prüfen,

 – wie das neue Bundesrecht hinsichtlich der Information Betroffener auch bei Geldstrafen im gesamten Vollstreckungsverfahren über die Zahlungspflicht und Möglichkeiten der Stundung, Ratenzahlung und Haftvermeidung in einer ihnen verständlichen Sprache, auch in einfacher Sprache oder durch persönliches Aufsuchen, zweckmäßig umgesetzt werden kann,

 – ob und wie sogenannte „Day-by-Day“-Projekte zur Ableistung von freier Arbeit noch während der Vollstreckung der Ersatzfreiheitstrafe ausgebaut werden können,

 – wie für Personen, die erstmalig eine Ersatzfreiheitsstrafe auferlegt bekommen, ein besonderes Beratungsangebot gemacht werden kann;

2. die Einführung einer verpflichtenden konkreten Prüfung der Einkommensverhältnisse einer Person, für die eine Geldstrafe durch die Staatsanwaltschaft beantragt wird, zu prüfen, insbesondere, ob die Straffälligenhilfe unmittelbar nach Erlass eines Strafbefehls beteiligt werden kann, um zu prüfen, ob die Höhe des Tagessatzes angemessen ist;

3. ergänzend zu den auf Bundesebene im Sommer 2023 beschlossenen Änderungen am Schlüssel zur Abwendung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit eine weitere Reduktion des Stundensatzes nach beanstandungsloser Ableistung der ersten Hälfte der Tagessätze nach dem Vorbild Hessens einzuführen;

4. zu prüfen, ob für geeignete Fälle nach dem Vorbild Brandenburgs und unter Einbeziehung der Anlaufstellen für Straffällige ein Angebot für berufliche Qualifikation und Training für Personen, die an Haftvermeidungsprogrammen teilnehmen, eingeführt werden kann;

5. wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierte Personen zukünftig nicht mehr pauschal von der sogenannten Weihnachtsgnade auszunehmen;

6. die Weiterentwicklung spezieller Beratungs- und Hilfsangebote zu prüfen, insbesondere

 a) die Etablierung einer Beratung zu den möglichen Konsequenzen der Feststellung der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe und der dann bestehenden Möglichkeit der Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit unter Einbeziehung des Know-hows der Anlaufstellen und des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD),

 b) die Berücksichtigung der besonderen Situation und Bedürfnisse von infolge einer Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierter in Bezug auf Aufnahme, Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung;

7. gezielter und verstärkt für die Bereitstellung von Beschäftigungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu werben und bei der Bereitstellung dieser Stellen zu unterstützen;

8. die Anlaufstellen für Straffälligenhilfe in Niedersachsen und den Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) an der inhaltlichen Ausgestaltung der vorgenannten Maßnahmen zu beteiligen und bei ihrer Arbeit verstärkt zu unterstützen; dabei soll auch geprüft werden, inwiefern das Konkurrenzverhältnis zwischen Stellen nach § 16 i SGB II und möglichen Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit für straffällig gewordene Menschen aufgelöst werden kann;

9. sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine Regelung in das Strafgesetzbuch aufgenommen wird, wonach die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unter Auflagen oder Weisungen zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wobei insbesondere Bewährungsauflagen oder -weisungen vorzusehen sind, die den Verurteilten Hilfestellungen geben, ihre Finanzen zu ordnen und ein ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenes und straffreies Leben zu führen.

Zwischenbericht der Landesregierung vom 08.01.2026 - Drs. 19/9593

Abschlussbericht der Landesregierung vom 02.10.2026, eingegangen am 08.10.2026

Die Landesregierung teilt das Anliegen des Landtages, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auf die Fälle zu beschränken, in denen mildere und sachgerechte Möglichkeiten zur Erledigung der Geldstrafe nicht zum Erfolg geführt haben. Die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt zur Sicherung der Wirksamkeit der Geldstrafe unverzichtbar. Ihre Vollstreckung soll jedoch ultima ratio sein.

Niedersachsen verfügt mit dem Ambulanten Sozialdienst, den Anlaufstellen für Straffällige, dem Angebot „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ und dem Programm „Schwitzen statt Sitzen“ bereits über leistungsfähige Strukturen. Diese Angebote sollen nicht durch parallele Strukturen ergänzt, sondern besser miteinander verzahnt, niedrigschwelliger ausgestaltet und stärker auf Personen mit multiplen Problemlagen ausgerichtet werden.

In Vorbereitung auf den Umsetzungsprozess wurden sowohl der Ambulante Justizsozialdienst als auch die Anlaufstellen für Straffälligenhilfe beteiligt. Darüber hinaus sind in einem Auftaktworkshop am 02.09.2025 unter Beteiligung des Geschäftsbereichs und der Abteilung III des Justizministeriums (MJ) insgesamt drei Unterarbeitsgruppen gebildet worden, die sich mit jeweils drei Nummern des Landtagsbeschlusses näher befasst und Umsetzungsempfehlungen erarbeitet haben. Bei der Gruppeneinteilung ist auf eine paritätische Verteilung der Mitglieder geachtet worden, sodass in jeder Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften, der Anlaufstellen und des Ambulanten Justizsozialdienstes vertreten waren. Aus der Gerichtsbarkeit hat es mangels weiterer Rückmeldungen nur einen Teilnehmer gegeben. Den Arbeitsgruppen wurden zur Unterstützung Dossiers ausgehändigt, die auch die vorgenannten Stellungnahmen des Ambulanten Justizsozialdienstes sowie der Anlaufstellen beinhalteten. Nach Eingang der jeweiligen Empfehlungen der Arbeitsgruppen wurden diese durch das MJ umfassend fachlich bewertet und die folgenden Entschlüsse zwecks einer etwaigen Umsetzung der Maßnahmen getroffen:

Zu 1:

Aus justizfachlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die bestehenden Hinweise bereits vielfältig und auch für Ersttäter geeignet sind. Eine gegebenenfalls erforderliche adressatengerechte Information von Verurteilten in einfacher Sprache kann einerseits gezielt durch die Einbeziehung der Gerichtshilfe im Rahmen des § 463 d Satz 2 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) erfolgen, andererseits ergänzend durch ein erweitertes Angebot gewährleistet werden. Derzeit wird seitens des MJ unter Einbeziehung weiterer verantwortlicher Stellen geprüft, ob auch eine QR-Code-Lösung sowie ein weiterer Hinweis auf die Möglichkeit der Geldverwaltung aufgegriffen werden kann. Unter Einbeziehung weiterer verantwortlicher Stellen wird zudem derzeit näher geprüft, ob und wie ein Hinweis auf die Möglichkeit der Ratenzahlung in einem Strafbefehl um die Möglichkeit der Stundung erweitert und in die entsprechende IT-Fachanwendung (eStA) integriert werden kann.

Ein weiterer Ausbau von „Day-by-Day“-Projekten zur Ableistung von freier Arbeit noch während der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe erscheint aus hiesiger fachlicher Sicht nach einer gesetzlichen Halbierung des Umrechnungsmaßstabs in § 43 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) zum 01.02.2024 im Hinblick auf die Wirksamkeit der Ersatzfreiheitsstrafe als effektives Mittel der Geldstrafenvollstreckung (vgl. dazu BT-Drs. 20/5913 S. 13) und den auf das Rechtsstaatsprinzip zurückzuführenden Grundsatz der konsequenten Strafvollstreckung bedenklich, weil sich die vollstreckte Strafe dann letztlich zu sehr von der ursprünglich verhängten Geldstrafe entfernen würde.

Zu 2:

Gemäß § 136 Abs. 3 StPO (i. V. m. § 163a Abs. 3 Satz 2 StPO) ist bei der Vernehmung des Beschuldigten zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Etwaige Angaben des Beschuldigten dazu sind - nach entsprechender Belehrung - freiwillig. Nach § 160 Abs. 3 StPO sollen sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Gerichtshilfe) auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Nummer 14 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sieht insoweit bereits die detaillierte Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten vor. Bei dieser rechtlichen Ausgangslage erscheinen weder die stete und einzelfallunabhängige Einbindung der Gerichtshilfe, noch weitere Detailvorgaben dazu notwendig, zumal bei einer

entsprechenden Verpflichtung mit einer erheblichen Verzögerung der Ermittlungen zu rechnen wäre, was in Anbetracht begrenzter personeller Ressourcen, insbesondere bei Bagatell- und Massendelikten, nicht anzustreben ist. Es soll vielmehr bei dem aus § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO und Nummer 14 Abs. 3 Satz 1 RiStBV resultierenden Ermessen der Staatsanwaltschaft zur Einschaltung der Gerichtshilfe verbleiben. Dennoch scheint aus fachlicher Sicht eine Sensibilisierung der niedersächsischen Polizei im Hinblick auf die Vernehmung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Beschuldigten sinnvoll. Hierzu wird seitens des MJ an das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung herangetreten.

Zu 3:

Das MJ gibt zu bedenken, dass das Verhältnis zwischen der ursprünglich verhängten Geldstrafe und der sodann noch abzuleistenden freien Arbeit (Viertelung) problematisch ist. Es könnten auf diese Weise vor allem für Wiederholungstäter Fehlanreize zur Abwendung durch freie Arbeit entstehen. Dies würde das Ziel einer zunehmenden Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe verfehlen. Dessen ungeachtet kann die Vollstreckungsbehörde de lege lata nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit (ErsFreihStrV) den Anrechnungsmaßstab in Ausnahmefällen nach einer Gesamtwürdigung reduzieren, sodass diesseits kein Bedürfnis für eine weitere Reduktion des Stundensatzes ersichtlich ist. Ein Erlass der Verfahrenskosten bei vollständiger Ableistung von gemeinnütziger Arbeit hätte aus fachlicher Sicht eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit Verurteilten zur Folge, die die Geldstrafe direkt bezahlen. Auch dadurch könnten weitere Fehlanreize zur Abwendung durch freie Arbeit entstehen.

Zu 4:

Positiv festzuhalten ist, dass ein Großteil der Maßnahmen des Brandenburger Projektes bereits in Niedersachsen durch die Leistungen des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) und der Straffälligenhilfe abgedeckt werden. Lediglich die berufliche Qualifizierung für nicht inhaftierte Personen existiert in Niedersachsen bisher nicht. Eine solche Erbringung dieser Leistung durch die Straffälligenhilfe ist angesichts der zu erwartenden Kosten auch nicht realisierbar. Eine mögliche Ausweitung von bestehenden EU-finanzierten Programmen zur beruflichen Qualifikation von Inhaftierten auf Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, ist erwägenswert und wird hier hausintern näher erörtert.

Zu 5:

Frau Justizministerin Dr. Wahlmann hat im Erlasswege (vgl. Erlass vom 25.08.2025) bereits den pauschalen Ausschluss von Ersatzfreiheitsstrafen im Rahmen der Weihnachtsgnade aufgehoben.

Zu 6:

Auch hier kann seitens des MJ im Hinblick auf die aus §§ 459e Abs. 2 Satz 2, 463 Satz 2 Nr. 2 StPO resultierenden Belehrungen und Hinweise hervorgehoben werden, dass die bereits bestehenden Maßnahmen erfolgreich zur Umsetzung des Beschlusses genutzt werden. Eine zentrale Hinterlegung von Übersetzungen der bereits bestehenden Belehrungsvordrucke in der entsprechenden IT-Fachanwendung (eStA), mit denen der in § 459e Abs. 2 StPO normierte Hinweis in einer dem Verurteilten verständlichen Sprache erfolgen kann, wird derzeit zudem seitens des MJ unter Einbeziehung weiterer verantwortlicher Stellen geprüft. Hierbei soll auch eine QR-Code-Lösung sowie ein weiterer Hinweis auf die Möglichkeit der Geldverwaltung aufgegriffen werden.

Im Hinblick auf die Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt ergeben sich bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen keine Besonderheiten, da die gesetzlichen Regelungen über das Aufnahmeverfahren in § 8 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) unabhängig von der Dauer des Strafvollzuges gelten. Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, werden bereits im Zugangsgespräch (§ 8 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG) befragt, ob und gegebenenfalls wie deren Vollstreckung durch Zahlung der Geldstrafe abgewendet werden kann. Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Zugangsgespräch wird im niedersächsischen Justizvollzug zudem innerhalb der ersten Woche nach der Aufnahme mit jedem Gefangenen ein sogenanntes Aufnahmegespräch geführt. Dieses dient der vertieften Unterstützung der Gefangenen bei der materiellen Versorgung und Existenzsicherung sowie zur Abklärung akuter sozialer Problemlagen. Angesichts der regelmäßig eher

kurzen Vollzugsdauer kommt bei Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, dem Aufnahmegespräch auch in Bezug auf die Entlassungsvorbereitung eine entscheidende Rolle zu. Dort werden notwendige Maßnahmen zur Entlassung abgefragt und gegebenenfalls bereits eingeleitet. Als mögliche Unterstützungsmaßnahmen sind beispielhaft zu nennen: Erhaltung des Arbeitsplatzes, Wohnraumerhaltung, z. B. durch Antrag auf Mietkostenübernahme oder Kündigung/Auflösung der (Miet-)Wohnung, gegebenenfalls Sicherung und Einlagerung von Möbeln und sonstigen Habseligkeiten, Klärung des Status von Personaldokumenten, Verhandlungen mit Behörden, Arbeitgebern und Gläubigern, Klärung der (sozial-)versicherungsrechtlichen Absicherung und laufender Zahlungsverpflichtungen. Auch in diesem Gespräch werden Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, über die Möglichkeiten einer Abwendung deren Vollstreckung beraten. Gefangene erhalten Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit den jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden und es werden kostenfreie Telefonate zu diesem Zweck ermöglicht. Auch nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens werden Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, im Hinblick auf die Abwendung deren Vollstreckung unterstützt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG ist für Gefangene eine Vollzugsplanung durchzuführen. Die Regelung gilt für alle Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen; auf die Vollzugsdauer kommt es an dieser Stelle ebenso wenig an wie auf den Umstand, dass dem Vollzug die ersatzweise Vollstreckung einer Geldstrafe zugrunde liegt. Beträgt die Vollzugsdauer über ein Jahr, so ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG ein Vollzugsplan zu erstellen. Bei Gefangenen, die (ausschließlich) Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, beträgt die Vollzugsdauer eher selten mehr als ein Jahr. Das hat zur Folge, dass für diese Gefangenen in der Regel kein Vollzugsplan zu erstellen, sondern eine individuelle, an der konkreten Lebenssituation des Gefangenen orientierte Vollzugsplanung durchzuführen ist. Der Schwerpunkt liegt häufig, aber nicht zwingend, im Bereich der Entlassungsvorbereitung und der durchgängigen Betreuung. Unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer stehen alle Angebote der Vollzugsbehörde auch Gefangenen offen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Die bestehenden Möglichkeiten verdeutlichen, dass bereits jetzt eine individuelle und an der konkreten Lebenssituation des Gefangenen orientierte Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung stattfindet, auf die der Beschluss abzielt. Das MJ wird im weiteren Verfahren prüfen, inwiefern diese Angebote weiter verbessert werden können.

Zu 7:

Insoweit bestehendes weiteres Verbesserungspotenzial wird durch das MJ nochmals gemeinsam und gezielt mit dem AJSD unter Berücksichtigung von Aufwand und möglichem Ertrag erörtert werden, da aus hiesiger Sicht vor allem ein aktives Ansprechen möglicher Beschäftigungsstellen seitens des AJSD als gewinnbringend erachtet wird.

Zu 8:

Das vom Beschluss beschriebene Konkurrenzverhältnis zwischen Stellen nach § 16i Sozialgesetzbuch (SGB) II und möglichen Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit wird durch das MJ nicht gesehen. Während die strafprozessualen Vorschriften und die ErsFreihStrV NI die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit zum Gegenstand haben, geht es bei den sozialrechtlichen Vorschriften des SGB II um die Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (vgl. §§ 14 ff. SGB II). In diesem Zusammenhang ermöglicht es die Vorschrift des § 16i SGB II Arbeitgebern, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt zu erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen. Grundsätzlich wird eine enge Zusammenarbeit und ein gegenseitiger Austausch der beteiligten Akteure seitens des MJ für sinnvoll erachtet.

Zu 9:

Niedersachsen bietet bereits ein breites Leistungsspektrum zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung an, um den Verurteilten unter Berücksichtigung ihrer konkreten Lebenssituation bestmöglich zu helfen. Eine Aussetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitstrafe zur Bewährung bietet dazu nach hiesiger Auffassung keinen validen Vorteil. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem dies zum Tragen kommen könnte, die verurteilte Person bereits die Geldstrafe nicht gezahlt und auch an keiner der die Ersatzfreiheitsstrafe vermeidenden Maßnahmen (s. o.) teilgenommen hat. Ein Aussetzen der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung unter der Erteilung von Auflagen (etwa einer Arbeitsauflage) erschiene daher wenig erfolgversprechend. Ein Aussetzen

der Ersatzfreiheitsstrafe ohne Auflagen hingegen würde die betreffende verurteilte Person gegenüber denjenigen Verurteilten, die die Geldstrafe von vornherein gezahlt haben, ungleich begünstigen, was nicht nur eine Ungleichbehandlung beinhalten, sondern insbesondere auch Fehlanreize zur Nichtzahlung einer Geldstrafe setzen könnte.

Ein Bedürfnis für eine dahin gehende bundesgesetzliche Änderung des StGB wird deshalb nicht gesehen.

(verteilt am 13.10.2026)